

## Internationales Handelsrecht

## Arbeitspapier

## UNIDROIT- Principles of International Commercial Contracts

## Europäisches Vertragsrecht

**A. Schrifttum:**

Lehrbücher: Ahrens<sup>2</sup> Teil I II.

Vertiefung: Bonell, UNIDROIT Principles 2004, Uniform L. Rev. 2004, 5-40; Brödermann, Die erweiterten UNIDROIT Prinzipien 2004, RIW 2004, 721 - 735; Hartkamp, Principles of Contract Law, in: Hartkamp/Hesselink et al. (Hrsg.), Towards a European Civil Code<sup>4</sup> (2011) 239 ff.; Riesenhuber, EU-Vertragsrecht (2013); UNIDROIT International Institute for the Unification of Private Law, UNIDROIT principles of international commercial contracts 2010/International Institute for the Unification of Private Law (3. Aufl. Rom 2010); Zimmermann, Die Unidroit-Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2004 in vergleichender Perspektive, ZEuP 2005, 264 ff.

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts: Lando/von Bar (Hrsg.), Grundregeln des europäischen Vertragsrechts: Teile I und II, Kommission für Europäisches Vertragsrecht (2002); Bar/Zimmermann, Herausgegeben von Kommission für Europäisches Vertragsrecht, Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teil III (2005); Lando/Beale, (Hrsg.), Principles of European Contract Law, I, II (The Hague 2000); Lando/Clive/Priim/Zimmermann (Hrsg.), Principles of European Contract Law III (The Hague 2003); Martiny, Europäisches Privatrecht, insbesondere europäisches Vertragsrecht, in: Beichelt/Choluj/Rowe/Wagener (Hrsg.), Europa-Studien (2006) 311 - 328; Staudenmayer, Weitere Schritte im Europäischen Vertragsrecht, EuZW 2005, 103 - 108; Zimmermann, Die "Principles of European Contract Law" als Ausdruck und Gegenstand europäischer Rechtswissenschaft, Jura 2005, 289 - 297, 441 - 447.

Gemeinsamer Referenzrahmen (Common Frame of Reference): Martiny, Common Frame of Reference und Internationales Vertragsrecht, ZEuP 2007, 212 - 228; Schulze, Die „Acquis-Grundregeln“ und der Gemeinsame Referenzrahmen, ZEuP 2007, 731 - 734; Zimmermann, European contract law: general report, EuZW 2007, 455-462; von Bar u.a. (Hrsg.), Principles, definitions and model rules of European private law - Draft Common Frame of Reference (DCFR), Outline Edition, I - VIII (2009). - Dazu Eidenmüller u.a., Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht, JZ 2008, 529; Leible, Europäisches Privatrecht am Scheideweg, NJW 2008, 2558; Remien, Zweck, Inhalt, Anwendungsbereich und Rechtswirkung des Gemeinsamen Referenzrahmens, GPR 2008, 124.

Vollharmonisierung: M. Stürner, Das Konzept der Vollharmonisierung - eine Einführung, in: Stürner (Hrsg.), Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht? (2010) 3 - 22.

Optionales Instrument: Busch, Kollisionsrechtliche Weichenstellungen für ein optionales Instrument im europäischen Vertragsrecht, EuZW 2011, 655-661; Gebauer, Europäisches Vertragsrecht als Option - der Anwendungsbereich, die Wahl und die Lücken des Optionalen Instruments, GPR 2011, 227 - 236; Herresthal, Ein europäisches Vertragsrecht als Optionales Instrument, EuZW 2011, 7-12; Stürner, Kollisionsrecht und Optionales Instrument, GPR 2011, 236 - 242.

Europäisches Kaufrecht: Gebauer (Hrsg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht - Anwendungsbereich und kollisionsrechtliche Einbettung (2013); Remien, Herrler, Limmer (Hrsg.), Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, 2012; Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Entwurf für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht - Kommentar (2014); Staudenmayer, Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, NJW 2011, 3491-3498.

**B. Fälle****Fall 1: "Der Anlagenvertrag"**

Die deutsche Industriebau AG und eine französische SA vereinbaren, dass Industriebau in Südfrankreich eine Industrieanlage errichten soll. Als anwendbares Recht vereinbaren sie die UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge. Zulässig? Entscheiden soll a) ein Schiedsgericht, b) ein deutsches Gericht.

**Fall 2: "Der Kaufvertrag"**

Der niederländische Käufer und der deutsche Verkäufer vereinbaren, ihr Kaufvertrag solle - soweit er Lücken aufweise - den Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts unterliegen. Zulässig?

**C. UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge****I. Einheitliche Regeln**

Die Grundregeln der internationalen Handelsverträge (Principles of International Commercial Contracts, PICC) wurden von einer internationalen Expertenkommission erarbeitet. Sie wurden erstmals 1994 von UNIDROIT (Institut international pour l'unification du droit privé) herausgegeben. 2004 und 2010 folgten erweiterte Fassungen. Dem Text der einzelnen Artikel (black letter rules) folgt jeweils ein Kommentar mit Anwendungsbeispielen (deutsche Fassung der Grundregeln: <http://www.unidroit.org/english/principles/contracts/principles2010/translations/blackletter2010-german.pdf>, auch ZEuP 2005, 470). Die PICC wollen dem internationalen Handel einheitliche und ausgewogene Regeln zur Verfügung stellen. Aufgenommen wurden Grundsätze, die den bestehenden

Rechtsordnungen gemeinsam sind oder die als geeignetsten angesehen wurden. Die Grundregeln sind lediglich kraft Parteiwille anwendbar (s. PICC-Präambel). Die Anwendung zwingender Regeln, seien sie nationalen, internationalen oder supranationalen Ursprungs, die nach IPR anwendbar sind, bleibt unberührt (Art. 1.4).

In elf Kapiteln mit etwa 200 Artikeln werden neben allgemeinen Bestimmungen, Abschluss, Gültigkeit (Anfechtung), Auslegung, Inhalt des Vertrages, Erfüllung und Nichterfüllung geregelt. In den Neufassungen sind hinzugekommen Stellvertretung, Aufrechnung, Abtretung, Übertragung von Rechten und Pflichten, Vertrag zugunsten Dritter, Verjährungsfristen sowie Schuldner- und Gläubigermehrheit. Die PICC gelten grundsätzlich für alle Vertragsarten und regeln mehr Detailfragen als das Einheitskaufrecht des CISG. Ausführlicher behandelt werden etwa AGB (Art. 2.1.19 ff.) und Bestätigungsschreiben (Art. 2.1.12) sowie veränderte Umstände nach Vertragsschluss (Störung der Geschäftsgrundlage; *hardship*, Art. 6.2.1 ff.).

## II. Kollisionsrechtliche Bedeutung

### 1. Schiedsgerichtsbarkeit

Nach ihrer Präambel sind die Grundregeln anzuwenden, wenn die Vertragsparteien sich ihnen unterworfen haben. Ferner ist eine Anwendung vorgesehen, wenn die Parteien vereinbart haben, dass ihr Vertrag allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der *lex mercatoria* oder dergleichen unterliegt. Die Prinzipien können nicht nur in Verträgen zwischen Privaten und dem Staat, sondern auch in Verträgen unter Privatpersonen vereinbart werden. Haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, so dürfen sie nach § 1051 I ZPO „Rechtsvorschriften“ für anwendbar erklären. „Recht“ i.S. dieser Vorschrift sind auch nichtstaatliche Rechtsprinzipien. Das Schiedsgericht kann in einem solchen Fall die PICC unmittelbar heranziehen (Fall 1a). Dies ist vor allem dann möglich, wenn die Parteien „general principles of law applicable to international commercial contracts“ vereinbart haben, was in der Praxis allerdings nur selten geschieht. Anerkannt wird auch, wenn die Parteien nur die Anwendung der *lex mercatoria* vereinbart haben (s. Präambel).

### 2. Staatliche Gerichte

a) Eine **unmittelbare Anwendung** der PICC, ohne eine nationale Rechtsordnung zu bestimmen, d.h. eine **kollisionsrechtliche Verweisung**, ist grundsätzlich **nicht** zulässig. Jedes Rechtsverhältnis ist einer bestimmten lebenden Rechtsordnung zu unterstellen. Auch eine ausdrückliche Wahl der PICC durch die Parteien kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Eine Rechtswahl gem. Art. 3 I Rom I-VO muss sich nach ganz hM nur auf eine nationale Rechtsordnung, nicht aber auf nichtstaatliches Recht ("rules of law") beziehen (Fall 1b). Der Entwurf einer Rom I-VO von 2005 wollte dagegen die Vereinbarung anerkannter Rechtsprinzipien zulassen (Art. 3 II Entw). Ebenso Art. 3 der nichtverbindlichen Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts (2014).

b) Zulässig ist aber eine **materiellrechtliche Verweisung**. Wird das Rechtsverhältnis einer staatlichen Rechtsordnung unterstellt, so kommen die PICC im **Rahmen dieser Rechtsordnung** zur Anwendung. Die Parteien können daher unproblematisch materiellrechtlich ihre Geltung vereinbaren. Dies folgt aus der Vertragsfreiheit (vgl. auch Art. 6, 7 und 9 CISG für Individualvereinbarungen, Gepflogenheiten und Bräuche). Die PICC ergänzen und modifizieren das anwendbare Recht, soweit dessen zwingenden Bestimmungen nicht entgegenstehen. Einen entsprechenden Vorbehalt macht Art. 1.4 PICC

c) Eine materiellrechtliche Vereinbarung der PICC ist nach hM wie eine Einbeziehung von **AGB** zu behandeln. Dementsprechend kann eine **Einbeziehungs- und Wirksamkeitskontrolle** stattfinden (bei deutschem Vertragsstatut: §§ 305 ff. BGB i. V. m. Art. 10 Rom I-VO).

## III. PICC als Ausdruck von Handelsbräuchen und Üblichkeiten

In Praxis und Schrifttum werden die PICC vielfach als Argumentationshilfe herangezogen. Die PICC-Regeln sprechen dafür, dass bestimmte Ergebnisse sich nicht nur aus einem nationalen Recht ergeben, sondern dass sie dem „common core“, d.h. allgemein anerkannten Grundregeln des internationalen Handelsverkehrs entsprechen. Die PICC können daher auch zur Schließung von **Lücken** des anwendbaren Rechts herangezogen werden. Dies gilt etwa für die Frage kollidierender AGB („battle of the forms“). Insoweit kann das Problem auch unter Bezugnahme auf die Lösung der PICC (s. Art. 2.1.22) behandelt werden.

## D. Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts

1. Vor allem im Hinblick auf die geplante europäische Vertragsrechtsharmonisierung haben die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts (**Principles of European Contract Law, PECL**) Bedeutung. Sie wurden von der Kommission für Europäisches Vertragsrecht ausgearbeitet und in den Jahren 1995-2003 schrittweise veröffentlicht (Principles I, II deutsche Übersetzung ZEuP 2000, 675

ff.; Principles III, deutsche Übersetzung ZEuP 2003, 895 ff.). PICC und PECL entsprechen sich weitgehend; etwa zwei Drittel der PICC finden sich auch in den PECL (Zimmermann ZEuP 2005, 268 f.). Während die PECL auf das europäische allgemeine Vertragsrecht insgesamt abzielen, regeln die PICC ausschließlich den internationalen Handelsverkehr.

2. Nach Art. I:101 Abs. 1 PECL werden die Grundregeln angewendet, wenn die Parteien sich darauf **geeinigt** haben, sie in ihren Vertrag aufzunehmen oder dass ihr Vertrag den Grundregeln unterliegen soll. Ferner können die Grundregeln nach Art. I:101 Abs. 2 PECL angewendet werden, wenn die Parteien vereinbart haben, dass ihr Vertrag „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“, der „lex mercatoria“ oder ähnlichen Regeln unterliegen soll (lit. a). Gleiches gilt, wenn die Parteien keine Rechtsordnung oder keine Rechtsregeln für ihren Vertrag gewählt haben (lit. b). Kollisionsrechtlich werfen die Grundregeln die gleichen Fragen auf wie die UNIDROIT-Principles. Die Europäischen Grundregeln können daher bislang lediglich im Rahmen des Vertragsstatuts (insbes. seiner zwingenden Vorschriften) im Wege einer materiellrechtlichen Verweisung zur Geltung kommen (Fall 2). Der Rom I-VO-Entw. will auch sie anerkennen.

### **E. Gemeinsamer Referenzrahmen (Common Frame of Reference)**

Der nur als Entwurf vorliegende Gemeinsame Referenzrahmen (CFR; Common Frame of Reference), soll Vertragsrechtsgrundsätze der Gemeinschaft enthalten und später möglicherweise auch von den Parteien gewählt werden kann. Der CFR soll Rechtsbegriffe wie „Vertrag“ oder „Nichterfüllung“ definieren. Ferner soll er grundlegende Prinzipien des Vertragsrechts enthalten. Erwünscht sind ferner kohärente Musterregeln des Vertragsrechts für wichtige Vertragstypen wie Kauf- und Versicherungsverträge. Der CFR soll sich auf den gemeinschaftlichen Besitzstand der EU und die besten Lösungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten stützen. Er soll insbesondere der Kommission als Werkzeug bei der Entwicklung neuer Vorschläge zur Verbesserung des gemeinschaftlichen Besitzstandes dienen. Als weitere Maßnahme wird die Ausarbeitung EU-weiter Allgemeiner Geschäftsbedingungen genannt. Überschaubare einheitliche Bedingungen würden den Handel innerhalb der Gemeinschaft erleichtern.

Weitergehende Überlegungen zu einem „optionalen Instrument“ mit einheitlichen Regeln, welche entsprechend dem Parteiwillen zur Anwendung kommen, richten sich vor allem auf ein „opt in“ Modell, d.h. eine Geltung nur bei entsprechender Vereinbarung für grenzüberschreitende Beziehungen. Der geplante CFR beschreitet daher einen Mittelweg zwischen den legislativen und nichtlegislativen Ansätzen.

Für den Inhalt des CFR kommen nicht nur die Europäischen Vertragsrechtsgrundsätze in Betracht. Später wurden auch auf dem bestehenden EU-Recht beruhende Grundregeln vorgelegt, siehe die **Grundregeln des bestehenden Vertragsrechts der Europäischen Gemeinschaft (Acquis-Grundregeln)**, ZEuP 2007, 896 ff. Sie betreffen vorvertragliche Pflichten, Nichtdiskriminierung, Vertragsschluss, Widerruf, nicht im Einzelnen ausgehandelte Klauseln sowie die Erfüllung.

Welche Rechtsform der CFR erhalten könnte, ist offen geblieben. Dementsprechend ist das Verhältnis zur Rom I-VO, das im Rom I-VO-Entw. 2005 noch angesprochen wurde, ungeklärt geblieben. Inzwischen wurde allerdings ein wissenschaftlicher Entwurf des CFR erstellt und veröffentlicht. Er enthält zunächst allgemeine Prinzipien. Buch 1 folgt mit allgemeinen Prinzipien, Buch 2 regelt Verträge und „judicial acts“, Buch 3 betrifft Verpflichtungen und diesbezügliche Rechte. Buch 4 behandelt einzelne Verträge und die aus ihnen entstehenden Rechte und Pflichten. Hier finden sich Kauf, Miete (lease of goods), Dienstleistungen, Auftrag (mandate contracts), Handelsvertretung, Franchise und Vertriebsvertrag, Darlehen, persönliche Sicherheiten, Schenkung, Geschäftsführung ohne Auftrag, nichtvertragliche Schadenshaftung, ungerechtfertigte Bereicherung, Erwerb und Verlust des Eigentums, dingliche Sicherheiten an beweglichen Sachen und der Trust.

### **F. Optionales Europäisches Kaufrecht**

In der Diskussion ist immer noch ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM/2011/635) vom Oktober 2011. Der VO-Vorschlag enthält neben der eigentlichen Regelung der VO in 16 Artikeln in Anh. I das "Gemeinsame Europäische Kaufrecht" (GEK) mit 186 Artikeln. Das GEK ist auf grenzübergreifende Verträge anwendbar, gilt aber nur, wenn sich beide Vertragsparteien ausdrücklich darauf verständigen. Die Mitgliedstaaten haben die Wahl, das GEK auch auf inländische Verträge anzuwenden. Das GEK erfasst Kaufverträge und Verträge über die

Bereitstellung digitaler Inhalte (zB Musik, Filme, Software). Es gilt sowohl für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern als auch für Geschäfte zwischen Unternehmen. Das GEK ist anwendbar, wenn eine der Vertragsparteien ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat. Unternehmen können auf dieselben Vertragsbedingungen zurückgreifen, wenn sie Geschäfte mit anderen Unternehmen aus der EU oder außerhalb der EU machen; damit erhält das GEK eine internationale Dimension. Der VO-Vorschlag geht aber davon aus, dass die Vereinbarung des GEK nicht kollisionsrechtlicher Natur sein und erst im Rahmen des nach der Rom I-VO gewählten oder objektiv bestimmten nationalen Rechts zur Anwendung kommen soll (sog. **Vorschaltlösung**) Zuvor war dagegen ein sog. optionales Instrument in der Diskussion, das als von den Parteien gewähltes und direkt anwendbares „29. Vertragsrechtssystem“ den grenzüberschreitenden Handel erleichtern könnte.

Der Text des GEK in Anh. I ist in acht Teile unterteilt: Teil I ("Einleitende Bestimmungen") enthält allgemeine Grundsätze des Vertragsrechts. In Teil II ("Zustandekommen eines bindenden Vertrags") finden sich Bestimmungen über das Recht der Parteien auf wesentliche vorvertragliche Informationen, für das Zustandekommen eines Vertrags, das Widerrufsrecht des Verbrauchers und die Anfechtung von Verträgen. Teil III ("Bestimmung des Vertragsinhalts") enthält Vorschriften über die Auslegung von Vertragsbestimmungen, Bestimmungen zu Inhalt und Wirkungen von Verträgen und legt fest, welche Vertragsbestimmungen unfair sein können.

Teil IV ("Verpflichtungen und Abhilfen der Parteien eines Kaufvertrag") ist den Bestimmungen für Kaufverträge und Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, den Verpflichtungen des Verkäufers und des Käufers gewidmet; er enthält Vorschriften zu den Abhilfen, die Käufer und Verkäufer bei Nichterfüllung geltend machen können. Teil V ("Verpflichtungen und Abhilfen der Parteien eines Vertrags über verbundene Dienstleistungen") betrifft Fälle, in denen ein Verkäufer in enger Verbindung zu einem Vertrag über den Kauf von Waren oder zu einem Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte bestimmte Dienstleistungen wie Installierung, Reparatur oder Wartung erbringt. Dort ist aufgeführt, welche spezifischen Regeln in diesen Fällen gelten und welche Rechte und Verpflichtungen die Parteien solcher Verträge haben. Teil VI ("Schadensersatz und Zinsen") enthält zusätzliche gemeinsame Bestimmungen für Schadensersatz bei Verlust und Zinsen wegen verspäteter Zahlung. Teil VII "Rückabwicklung" bestimmt, was bei Anfechtung oder Beendigung eines Vertrags zurückzugeben ist. Teil VIII "Verjährung" regelt die Wirkungen des Zeitablaufs auf die Ausübung von Rechten aus einem Vertrag.

Die Anlagen 1 und 2 enthalten ein Muster für die Widerrufsbelehrung, die der Unternehmer dem Verbraucher vor Abschluss eines im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags zukommen lassen muss, sowie ein Standardformular für den Widerruf.

Anh. II enthält ein Standard-Informationsblatt, das der Unternehmer dem Verbraucher zukommen lassen muss, bevor eine Vereinbarung über die Verwendung des gemeinsamen europäischen Kaufrechts getroffen wird.

Umstritten ist u.a., wie weit der VO-Entwurf von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung) gedeckt ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspricht (Art. 5 AEUV). Zudem ist die Gesamtstruktur der Texte unübersichtlich und kompliziert. Das Schicksal des Entwurfs ist nach wie vor ungewiss.

**UNIDROIT - Grundregeln der internationalen Handelsverträge 2010 (deutsche Übersetzung)**  
(Auszug)<sup>1</sup>

**PRÄAMBEL**

(Zweck der Grundregeln)

Diese Grundregeln enthalten allgemeine Regeln für internationale Handelsverträge.

Sie sind anzuwenden, wenn die Parteien vereinbart haben, dass ihr Vertrag diesen Grundregeln unterliegt.

Sie können angewendet werden, wenn die Parteien vereinbart haben, dass ihr Vertrag „Allgemeinen Rechtsgrundsätzen“, der „Lex mercatoria“ oder dergleichen unterliegt.

Sie können angewendet werden, wenn die Parteien kein Recht gewählt haben, dem ihr Vertrag unterliegen soll.

Sie können benutzt werden, um Regelwerke des internationalen Einheitsrechts auszulegen oder zu ergänzen.

Sie können als Modell für nationale und internationale Gesetzgeber dienen.

**KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1.1 (Vertragsfreiheit)

Die Parteien sind frei, einen Vertrag zu schließen und seinen Inhalt zu bestimmen.

Art. 1.2 (Formfreiheit)

Nach diesen Grundregeln ist es nicht erforderlich, dass ein Vertrag, eine Erklärung oder irgendein anderer Akt in einer bestimmten Form vorgenommen oder nachgewiesen wird. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

Art. 1.3 (Verbindlichkeit des Vertrages)

Ein Vertrag, der wirksam geschlossen worden ist, bindet die Parteien. Er kann nur gemäß seinen Bedingungen oder durch Vereinbarung oder nach Maßgabe der in diesen Grundregeln vorgesehenen Gründe abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 1.4 (Zwingende Regeln)

Keine dieser Grundregeln beschränkt die Anwendung zwingender Regeln, seien sie nationalen, internationalen oder supranationalen Ursprungs, die gemäß den maßgebenden Regeln des Internationalen Privatrechts anwendbar sind.

Art. 1.5 (Ausschluss oder Abänderung durch die Parteien)

Die Parteien können die Anwendung dieser Grundregeln ausschließen oder von jeder ihrer Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern, außer wenn in diesen Grundregeln etwas anderes bestimmt ist.

Art. 1.6 (Auslegung und Ergänzung der Grundregeln)

(1) Bei der Auslegung dieser Grundregeln sind ihr internationaler Charakter und ihre Zwecke zu berücksichtigen, einschließlich der Notwendigkeit, ihre einheitliche Anwendung zu fördern.

(2) Probleme innerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs dieser Grundregeln, die aber in ihnen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind soweit wie möglich gemäß den ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

Art. 1.7 (Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr)

(1) Jede Partei muss die Grundsätze von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel einhalten.

(2) Die Parteien können diese Pflicht nicht ausschließen oder beschränken.

Art. 1.8 (Widersprüchliches Verhalten)

Eine Partei darf nicht im Widerspruch zu einem Verständnis handeln, das sie bei der anderen Partei hervorgerufen hat und auf das diese andere Partei bei einem für sie nachteiligen Verhalten vernünftigerweise vertraut hat.

Art. 1.9 (Gebräuche und Gepflogenheiten)

(1) Die Parteien sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

(2) Die Parteien sind gebunden an die Gebräuche, die im internationalen Handel weithin bekannt sind und die von Parteien in dem betreffenden Geschäftszweig regelmäßig beachtet werden, außer wenn die Anwendung solcher Gebräuche unangemessen wäre.

Art. 1.10 (Mitteilung)

(1) ...

(2) Eine Mitteilung wird wirksam, wenn sie der Person zugeht, für die sie bestimmt ist.

Art. 1.11 (Definitionen) ...

Art. 1.12 (Berechnung von Fristen, die die Parteien gesetzt haben)

---

<sup>1</sup> <http://www.unidroit.org/german/principles/contracts/principles2004/blackletter2004.pdf> sowie ZEuP 2005, 470.

## KAPITEL 2 - VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRETUNGSMACHT

### Abschnitt 1: Vertragsschluss

#### Art. 2.1.1 (Art und Weise des Abschlusses)

Ein Vertrag kann entweder durch die Annahme eines Angebots abgeschlossen werden oder durch ein Verhalten der Parteien, das ausreicht, eine Einigung darzutun.

#### Art. 2.1.2 (Begriff des Angebots)

Ein Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein.

#### Art. 2.1.3 (Rücknahme des Angebots)

- (1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.
- (2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

#### Art. 2.1.4 (Widerruf des Angebots)

- (1) Bis zum Abschluss des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.
- (2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,
  - (a) wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, dass es unwiderruflich ist; oder
  - (b) wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, dass das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

#### Art. 2.1.5 (Ablehnung des Angebots)

Ein Angebot erlischt, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

#### Art. 2.1.6 (Art der Annahme)

- (1) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, die eine Zustimmung zum Angebot ausdrücken, stellen eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.
- (2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht.
- (3) Äußert jedoch der Empfänger aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche seine Zustimmung dadurch, dass er eine Handlung vornimmt, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme wirksam, sobald die Handlung vorgenommen wird.

#### Art. 2.1.7 (Frist für Annahme)

Ein Angebot muss innerhalb der Frist angenommen werden, die der Anbietende gesetzt hat oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist; dabei sind die Umstände, einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot muss sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

#### Art. 2.1.8 (Annahme innerhalb einer festgesetzten Frist)...

#### Art. 2.1.9 (Verspätete Annahme. Verzögerung bei der Beförderung)

- (1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung macht.
- (2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, dass die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme ab Annahme wirksam, wenn der Anbietende den Annehmenden nicht unverzüglich davon unterrichtet, dass er das Angebot als erloschen betrachtet.

#### Art. 2.1.10 (Rücknahme der Annahme)

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder zu dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

#### Art. 2.1.11 (Geänderte Annahme)

- (1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.
- (2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich beanstandet. Wenn der Anbietende nicht beanstandet, bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

#### Art. 2.1.12 (Bestätigungsschreiben)

Wenn ein Schriftstück, das innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss übersandt wird und das eine Bestätigung des Vertrages darstellen soll, ergänzende oder abweichende Bedingungen enthält, werden solche Bedingungen

Vertragsinhalt, außer wenn sie den Vertrag wesentlich ändern oder der Empfänger unverzüglich die fehlende Übereinstimmung beanstandet.

Art. 2.1.13 (Vertragsabschluß abhängig von Einigung über bestimmte Punkte oder in einer bestimmten Form)

Wenn eine der Parteien im Verlaufe der Verhandlungen darauf besteht, dass der Vertrag nicht geschlossen ist, bis eine Einigung über bestimmte Punkte oder in einer bestimmten Form besteht, ist der Vertrag nicht geschlossen, bevor eine Einigung über diese Punkte oder in dieser Form erreicht ist.

Art. 2.1.14 (Vertrag mit absichtlich unregelmäßigten Bedingungen)

(1) Wenn die Parteien einen Vertrag schließen wollen, hindert die Tatsache, dass sie absichtlich eine Bedingung einer Einigung in weiteren Verhandlungen oder der Bestimmung durch eine dritte Person überlassen, nicht, dass ein Vertrag zustande kommt.

(2) Das Bestehen des Vertrages wird nicht durch die Tatsache berührt, dass in der Folge

(a) die Parteien keine Vereinbarung über die Bedingung erreichen; oder

(b) die dritte Person die Bedingung nicht bestimmt, vorausgesetzt, dass es eine andere Möglichkeit gibt, die Bedingung zu bestimmen, die unter Berücksichtigung der Absicht der Parteien den Umständen nach angemessen ist.

Art. 2.1.15 (Treuwidriges Verhandeln)

(1) Eine Partei ist frei zu verhandeln und haftet nicht, wenn keine Einigung erzielt wird.

(2) Eine Partei jedoch, die treuwidrig verhandelt oder Verhandlungen abbricht, haftet für die Schäden, die der anderen Partei daraus entstanden sind.

(3) Treuwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine Partei in der Absicht in Verhandlungen eintritt oder diese fortsetzt, keine Vereinbarung mit der anderen Partei zu erreichen.

Art. 2.1.16 (Pflicht zur Vertraulichkeit)

Art. 2.1.17 (Vollständigkeitsklauseln)...

Art. 2.1.18 (Änderung in bestimmter Form)

Art. 2.1.19 (Vertragsabschluß mit allgemeinen Geschäftsbedingungen)

(1) Wenn eine Partei oder beide Parteien allgemeine Geschäftsbedingungen beim Vertragsabschluß benutzen, finden die allgemeinen Regeln über den Abschluss vorbehaltlich der Artikel 2.1.20. bis 2.1.22 Anwendung.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Regeln, die im Voraus für allgemeine und wiederholte Benutzung durch eine Partei vorbereitet worden sind und die tatsächlich ohne Verhandlung mit der anderen Partei benutzt werden.

Art. 2.1.20 (Überraschende Bedingungen)

(1) Eine Bedingung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von der Art ist, dass die andere Partei sie vernünftigerweise nicht zu erwarten brauchte, ist unwirksam, außer wenn sie von dieser Partei ausdrücklich angenommen worden ist.

(2) Bei der Entscheidung, ob eine Bedingung von der erwähnten Art ist, sind ihr Inhalt, ihre sprachliche Fassung und ihr Erscheinungsbild zu berücksichtigen.

Art. 2.1.21 (Widerspruch zwischen allgemeinen Geschäftsbedingungen und individuellen Bedingungen)

Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer allgemeinen Geschäftsbedingung und einer Bedingung, welche keine allgemeine Geschäftsbedingung ist, geht die letztere vor.

Art. 2.1.22 (Kollidierende allgemeine Geschäftsbedingungen)

Wenn beide Parteien allgemeine Geschäftsbedingungen benutzen und sich, abgesehen von diesen Bedingungen, einigen, ist ein Vertrag auf der Grundlage der vereinbarten Bedingungen und derjenigen allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen, die in der Sache übereinstimmen, außer wenn eine Partei eindeutig im voraus äußert oder später und unverzüglich der anderen Partei mitteilt, dass sie durch solch einen Vertrag nicht gebunden sein will.

## **Abschnitt 2: Vertretungsmacht...**

*(Außenverhältnis bei Stellvertretung)*

## **KAPITEL 3 - GÜLTIGKEIT**

*(insbes. Anfechtung)*

Art. 3.3 (Anfängliche Unmöglichkeit)

(1) Die bloße Tatsache, dass bei Vertragsabschluß die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unmöglich war, berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

(2) Die bloße Tatsache, dass eine Partei bei Vertragsabschluß nicht zur Verfügung über die Vermögenswerte befugt war, auf die sich der Vertrag bezieht, berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

## **KAPITEL 4 - AUSLEGUNG...**

## **KAPITEL 5 - INHALT UND RECHTE DRITTER**

**Abschnitt 1: Inhalt**

## Art. 5.1.1 (Ausdrücklich vereinbarte und stillschweigend übernommene Pflichten)

Die vertraglichen Pflichten der Parteien können ausdrücklich vereinbart oder stillschweigend übernommen sein.

## Art. 5.1.2 (Stillschweigend übernommene Pflichten)

Stillschweigend übernommene Pflichten ergeben sich aus

- (a) der Natur und dem Zweck des Vertrages;
- (b) Gepflogenheiten, die zwischen den Parteien entstanden sind, und Gebräuchen;
- (c) Treu und Glauben und dem redlichen Geschäftsverkehr;
- (d) der Angemessenheit.

## Art. 5.1.3 (Zusammenarbeit zwischen den Parteien)

Jede Partei hat mit der anderen Partei zusammenzuarbeiten, wenn eine solche Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Pflichten jener Partei vernünftigerweise erwartet werden kann.

## Art. 5.1.4 (Pflicht, einen bestimmten Erfolg zu erzielen. Pflicht zum Einsatz aller Kräfte)

(1) Soweit die Verpflichtung einer Partei eine Pflicht umfasst, einen bestimmten Erfolg zu erzielen, ist diese Partei verpflichtet, diesen Erfolg zu erzielen.

(2) Soweit die Verpflichtung einer Partei eine Pflicht zum Einsatz aller Kräfte bei der Ausführung einer Tätigkeit umfasst, ist diese Partei verpflichtet, solche Anstrengungen zu unternehmen, die von einer vernünftigen Person gleicher Art unter gleichen Umständen unternommen würden.

## Art. 5.1.5 (Bestimmung der Art der übernommenen Pflicht)

Um festzustellen, in welchem Maße eine Verpflichtung einer Partei eine Pflicht zum Einsatz aller Kräfte bei der Ausführung einer Tätigkeit enthält oder eine Pflicht, einen bestimmten Erfolg zu erzielen, sollen neben anderen Umständen berücksichtigt werden

- (a) die Art, in der die Verpflichtung im Vertrag ausgedrückt ist;
- (b) der Vertragspreis und andere Bedingungen des Vertrages;
- (c) das Ausmaß des Risikos, das normalerweise mit der Erreichung des erwarteten Erfolges verbunden ist;
- (d) die Fähigkeit der anderen Partei, die Erfüllung der Verpflichtung zu beeinflussen.

## Art. 5.1.6 (Bestimmung der Qualität der Leistung)

Wenn die Qualität der Leistung weder im Vertrag festgelegt noch aus ihm bestimmbar ist, ist eine Partei verpflichtet, eine Leistung in einer Qualität zu erbringen, die angemessen ist und nach den Umständen nicht unter dem Durchschnitt liegt.

## Art. 5.1.7 (Bestimmung des Preises)

(1) Wenn der Vertrag den Preis weder festlegt noch Vorkehrungen für seine Bestimmung trifft, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, dass die Parteien sich auf den Preis bezogen haben, der bei Vertragsabschluß allgemein für eine derartige Leistung in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen berechnet wurde, oder, wenn kein solcher Preis verfügbar ist, auf einen angemessenen Preis.

(2) Wenn der Preis durch eine Partei zu bestimmen ist und diese Bestimmung offensichtlich unangemessen ist, dann ist ungeachtet irgendeiner gegenteiligen Vertragsbedingung ein angemessener Preis einzusetzen.

(3) Wenn der Preis durch eine dritte Person festzulegen ist und diese Person das nicht tun kann oder will, soll der Preis angemessen sein.

(4) Wenn der Preis durch Bezugnahme auf Umstände festzulegen ist, die nicht bestehen oder nicht mehr bestehen oder nicht mehr zugänglich sind, soll der nächste gleichwertige Umstand an deren Stelle treten.

## Art. 5.1.8 (Vertrag auf unbestimmte Zeit)

## Art. 5.1.9 (Erlassvertrag)...

**Abschnitt 2: Rechte Dritter**

*(Verträge zugunsten Dritter)*

**KAPITEL 6 - ERFÜLLUNG****Abschnitt 1: Erfüllung im Allgemeinen**

## Art. 6.1.1 (Leistungszeit)

Eine Partei muss ihre Verpflichtungen erfüllen:

- (a) wenn ein Zeitpunkt im Vertrag festgelegt oder auf Grund des Vertrages bestimmbar ist, zu diesem Zeitpunkt;
- (b) wenn ein Zeitraum im Vertrag festgelegt oder auf Grund des Vertrages bestimmbar ist, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass die andere Partei den Zeitpunkt zu wählen hat;
- (c) in allen anderen Fällen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluß.

## Art. 6.1.2 (Leistung in einem Zug oder in Raten)

In den Fällen des Artikels 6.1.1 (b) oder (c) muss eine Partei ihre Verpflichtungen in einem Zug erfüllen, wenn diese Leistung in einem Zug erbracht werden kann und die Umstände nichts anderes ergeben.



## Art. 6.1.3 (Teilleistung)

(1) Der Gläubiger kann, wenn ihm bei Fälligkeit der Leistung eine Teilleistung angeboten wird, diese auch dann zurückweisen, wenn dieses Angebot mit einer Zusicherung hinsichtlich des ausstehenden Teils der Leistung verbunden ist, außer wenn der Gläubiger kein berechtigtes Interesse daran hat, so zu handeln.

(2) Zusätzliche Kosten, die dem Gläubiger durch die Teilleistung entstanden sind, sind vorbehaltlich aller weiteren Rechtsbehelfe vom Schuldner zu tragen.

## Art. 6.1.4 (Reihenfolge der Leistungen)

## Art. 6.1.5 (Vorzeitige Leistung)

(1) Der Gläubiger kann eine vorzeitige Leistung zurückweisen, außer wenn er kein berechtigtes Interesse daran hat, so zu handeln.

(2) Die Annahme einer vorzeitigen Leistung durch eine Partei berührt nicht die Zeit für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen, wenn diese Zeit unabhängig von der Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Partei festgelegt worden ist.

(3) Zusätzliche Kosten, die dem Gläubiger durch die vorzeitige Leistung entstanden sind, sind vorbehaltlich aller weiteren Rechtsbehelfe vom Schuldner zu tragen.

## Art. 6.1.6 (Leistungsort)

(1) Wenn der Leistungsort weder durch den Vertrag festgelegt noch auf Grund des Vertrages bestimmbar ist, hat eine Partei zu erfüllen:

- (a) eine Zahlungsverpflichtung am Ort der Niederlassung des Gläubigers;
- (b) jede andere Verpflichtung am Ort ihrer eigenen Niederlassung.

(2) Eine Partei hat alle mit der Erfüllung zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen, die durch einen Wechsel des Ortes ihrer Niederlassung nach Vertragsabschluß entstehen.

## Art. 6.1.7 (Zahlung durch Scheck oder ähnliches Mittel)

## Art. 6.1.8 (Zahlung durch Überweisung)

## Art. 6.1.9. (Zahlungswährung)

(1) Wenn eine Zahlungsverpflichtung in einer anderen Währung ausgedrückt ist als in der des Zahlungsortes, kann sie durch den Schuldner in der Währung des Zahlungsortes erfüllt werden, außer wenn

- (a) diese Währung nicht frei konvertierbar ist; oder
- (b) die Parteien vereinbart haben, dass die Zahlung nur in der Währung bewirkt werden soll, in der die Zahlungsverpflichtung ausgedrückt ist.

(2) Wenn es für den Schuldner unmöglich ist, die Zahlung in der Währung zu bewirken, in der die Zahlungsverpflichtung ausgedrückt ist, kann der Gläubiger die Zahlung in der Währung des Zahlungsortes verlangen, und zwar auch in dem in Absatz 1 Buchstabe (b) erwähnten Fall.

(3) Zahlung in der Währung des Zahlungsortes ist nach dem anzuwendenden Umrechnungskurs zu bewirken, der dort zum Zeitpunkt der Fälligkeit gilt.

(4) Wenn der Schuldner aber nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt hat, kann der Gläubiger Zahlung gemäß dem anzuwendenden Umrechnungskurs verlangen, der entweder bei Fälligkeit oder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung gilt.

## Art 6.1.10 (Fehlende Angabe der Währung)

Wenn eine Zahlungsverpflichtung nicht in einer bestimmten Währung ausgedrückt ist, muss die Zahlung in der Währung des Ortes bewirkt werden, an dem die Zahlung zu leisten ist.

## Art. 6.1.11 (Kosten der Erfüllung)

## Art. 6.1.12 (Anrechnung von Zahlungen)...

## Art. 6.1.13 (Anrechnung von anderen Leistungen als Zahlungen)

## Art. 6.1.14 (Antrag auf öffentliche Genehmigung)

Wenn das Recht eines Staates eine öffentliche Genehmigung verlangt, welche die Gültigkeit des Vertrages oder seine Erfüllung berührt, und wenn weder dieses Recht noch die Umstände etwas anderes ergeben, so hat

- (a) wenn nur eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat, diese Partei die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Genehmigung zu erlangen; und
- (b) in jedem anderen Fall die Partei, deren Leistung eine Genehmigung erfordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## Art. 6.1.15 (Verfahren für den Antrag auf Genehmigung)

(1) Die Partei, welche die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Genehmigung zu erlangen, hat das unverzüglich zu tun und hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen.

(2) Diese Partei hat, wann immer das angemessen ist, der anderen Partei die Erteilung oder Verweigerung einer solchen Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.

## Art. 6.1.16 (Genehmigung weder erteilt noch abgelehnt)

(1) Wenn ungeachtet dessen, dass die verantwortliche Partei alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die Genehmigung innerhalb einer vereinbarten Frist oder, wenn keine Frist vereinbart worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist seit Abschluss des Vertrages weder erteilt noch abgelehnt worden ist, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

(2) Falls die Genehmigung nur einzelne Bedingungen betrifft, findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn es nach den Umständen angemessen ist, den Vertrag im Übrigen auch dann aufrecht zu erhalten, wenn die Genehmigung abgelehnt wird.

#### Art. 6.1.17 (Ablehnung der Genehmigung)

(1) Die Ablehnung einer Genehmigung, welche die Gültigkeit des Vertrages berührt, führt zur Nichtigkeit des Vertrages. Wenn die Ablehnung lediglich die Gültigkeit einzelner Bedingungen betrifft, sind nur diese Bedingungen nichtig, wenn es nach den Umständen angemessen ist, den Vertrag im Übrigen aufrecht zu erhalten.

(2) Wenn die Ablehnung einer Genehmigung die Erfüllung des Vertrages gänzlich oder teilweise unmöglich macht, finden die Regeln über die Nichterfüllung Anwendung.

### **Abschnitt 2: Veränderte Umstände (Hardship)**

#### Art. 6.2.1 (Einhaltung des Vertrages)

Wenn die Erfüllung eines Vertrages für eine der Parteien belastender wird, ist diese Partei dennoch verpflichtet, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen über veränderte Umstände.

#### Art. 6.2.2 (Definition der veränderten Umstände [Hardship])

Veränderte Umstände liegen vor, wenn der Eintritt von Ereignissen das Gleichgewicht des Vertrages grundlegend ändert, sei es, weil sich die Kosten der Leistung einer Partei erhöht haben oder weil der Wert der Leistung, die eine Partei erhält, sich vermindert hat, und

- (a) diese Ereignisse nach Vertragsabschluß eintreten oder der benachteiligten Partei bekannt werden;
- (b) diese Ereignisse vernünftigerweise durch die benachteiligte Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht hatten berücksichtigt werden können;
- (c) diese Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der benachteiligten Partei liegen; und
- (d) das Risiko des Eintritts dieser Ereignisse durch die benachteiligte Partei nicht übernommen worden war.

#### Art. 6.2.3 (Wirkungen veränderter Umstände)

(1) Bei veränderten Umständen ist die benachteiligte Partei berechtigt, Nachverhandlungen zu verlangen. Das Verlangen muss unverzüglich erhoben werden und muss die Gründe angeben, auf die es gestützt wird.

(2) Das Verlangen nach einer Nachverhandlung als solches berechtigt die benachteiligte Partei nicht, die Leistung zurückzuhalten.

(3) Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung erzielt werden, kann jede Partei das Gericht anrufen.

(4) Wenn das Gericht veränderte Umstände feststellt, kann es, wenn angemessen,

- (a) den Vertrag zu einem Zeitpunkt und zu Bedingungen, die festzulegen sind, aufheben oder
- (b) den Vertrag mit dem Ziel der Wiederherstellung seines Gleichgewichts anpassen.

## **KAPITEL 7 - NICHTERFÜLLUNG**

### **Abschnitt 1: Nichterfüllung im Allgemeinen**

#### Art. 7.1.1 (Begriff der Nichterfüllung)

Eine Nichterfüllung liegt vor, wenn eine Partei irgendeine ihrer Vertragspflichten nicht erfüllt, einschließlich einer mangelhaften oder einer verspäteten Erfüllung.

#### Art. 7.1.2 (Einwirkung der anderen Partei)

Eine Partei kann sich nicht auf die Nichterfüllung durch die andere Partei berufen, soweit eine solche Nichterfüllung durch die Handlung oder Unterlassung der ersten Partei oder durch ein anderes Ereignis verursacht wurde, für das die erste Partei das Risiko trägt.

#### Art. 7.1.3 (Zurückhalten der Leistung)

(1) Sollen die Parteien gleichzeitig erfüllen, so kann jede Partei die Leistung zurückhalten, bis die andere Partei ihre Leistung anbietet.

(2) Sollen die Parteien nacheinander erfüllen, so kann die Partei, die später erfüllen soll, ihre Leistung zurückhalten, bis die erste Partei erfüllt hat.

#### Art. 7.1.4 (Nachleistung durch die nichterfüllende Partei)

(1) Die nichterfüllende Partei kann auf eigene Kosten jede Nichterfüllung durch Nachleistung heilen, vorausgesetzt dass

- (a) sie unverzüglich die Nachleistung anzeigt und die vorgesehene Weise und den vorgesehenen zeitlichen Ablauf mitteilt;
- (b) die Nachleistung nach den Umständen geeignet ist;
- (c) die benachteiligte Partei kein berechtigtes Interesse an der Zurückweisung der Nachleistung hat; und
- (d) die Nachleistung umgehend vorgenommen wird.

(2) Das Recht auf Nachleistung wird durch eine Aufhebungserklärung nicht ausgeschlossen.

(3) Bei wirksamer Anzeige der Nachleistung sind die Rechte der benachteiligten Partei, die mit der Leistung durch die

nichterfüllende Partei unvereinbar sind, ausgesetzt, bis die Frist für die Nachleistung abgelaufen ist.

(4) Die benachteiligte Partei kann die Leistung bis zur Nachleistung zurückhalten.

(5) Ungeachtet der Nachleistung behält die benachteiligte Partei das Recht, Schadenersatz wegen Verspätung und wegen jeden Schadens zu verlangen, der durch die Nachleistung verursacht oder nicht abgewendet wird.

#### Art. 7.1.5 (Nachfrist)

(1) Im Fall der Nichterfüllung kann die benachteiligte Partei durch Erklärung gegenüber der anderen Partei eine Nachfrist gewähren.

(2) Während der Nachfrist kann die benachteiligte Partei die Erfüllung ihrer eigenen Gegenleistungspflichten zurückhalten und Schadenersatz verlangen, kann aber keinen anderen Rechtsbehelf geltend machen. Wenn sie eine Anzeige der anderen Partei erhält, dass diese innerhalb der Frist nicht erfüllen wird, oder wenn bei Fristablauf nicht vertragsgemäß erfüllt wurde, so kann die benachteiligte Partei jeden Rechtsbehelf geltend machen, der ihr nach diesem Kapitel zur Verfügung stehen mag.

(3) Hat im Fall einer Verzögerung der Erfüllung, die nicht wesentlich ist, die benachteiligte Partei durch Erklärung eine Nachfrist von angemessener Länge gewährt, so kann sie den Vertrag am Ende der Frist aufheben. Ist die Nachfrist nicht von angemessener Länge, so wird sie auf eine angemessene Länge ausgedehnt. Die benachteiligte Partei kann in ihrer Erklärung bestimmen, dass der Vertrag ohne weiteres aufgehoben ist, wenn die andere Partei nicht innerhalb der durch die Erklärung gewährten Frist erfüllt.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nichterfüllte Pflicht nur ein untergeordneter Teil der Vertragspflicht der nichterfüllenden Partei ist.

#### Art. 7.1.6 (Freizeichnungsklauseln)

Die Berufung auf eine Klausel, welche die Haftung einer Partei für Nichterfüllung beschränkt oder ausschließt oder die es einer Partei erlaubt, eine wesentlich andere Leistung zu erbringen als die andere Partei vernünftigerweise erwartete, ist ausgeschlossen, wenn dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks grob unredlich wäre.

#### Art. 7.1.7 (Höhere Gewalt)

(1) Eine Nichterfüllung durch eine Partei ist entschuldigt, wenn sie nachweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

(2) Besteht der Hinderungsgrund nur vorübergehend, so wirkt die Entschuldigung für einen Zeitraum, der im Hinblick auf die Wirkung des Hinderungsgrunds auf die Vertragserfüllung angemessen ist.

(3) Die Partei, die nicht erfüllt, hat der anderen Partei den Hinderungsgrund und seine Wirkung auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung anzuzeigen. Erhält die andere Partei die Anzeige nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen musste, so haftet diese für den aus dem fehlenden Empfang entstehenden Schaden.

(4) Dieser Artikel hindert eine Partei nicht, das Recht zur Aufhebung des Vertrages auszuüben oder die Leistung zurückzuhalten oder Zinsen für einen fälligen Geldbetrag zu fordern.

## Abschnitt 2: Anspruch auf Erfüllung

#### Art. 7.2.1 (Erfüllung einer Zahlungspflicht)

Ist eine Partei zur Zahlung von Geld verpflichtet, zahlt sie aber nicht, so kann die andere Partei Zahlung fordern.

#### Art. 7.2.2 (Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Leistungspflicht)

Erfüllt eine Partei nicht, die zu einer anderen Leistung als einer Geldzahlung verpflichtet ist, so kann die andere Partei Erfüllung fordern, es sei denn,

(a) die Erfüllung ist rechtlich oder tatsächlich unmöglich;

(b) die Erfüllung oder, sofern erheblich, die Durchsetzung ist unzumutbar beschwerlich oder teuer;

(c) die Partei mit Anspruch auf Erfüllung kann vernünftigerweise die Leistung aus anderer Quelle erlangen;

(d) die Leistung hat höchstpersönlichen Charakter; oder

(e) die Partei mit Anspruch auf Erfüllung fordert die Erfüllung nicht binnen angemessener Zeit, nachdem sie der Nichterfüllung gewahr wurde oder hätte werden sollen.

#### Art. 7.2.3 (Nachbesserung und Ersatzleistung bei mangelhafter Leistung)

Der Anspruch auf Erfüllung umfasst in geeigneten Fällen das Recht, Nachbesserung, Ersatzleistung oder andere Abhilfe bei mangelhafter Erfüllung zu fordern. Die Bestimmungen der Artikel 7.2.1 und 7.2.2 sind entsprechend anzuwenden.

#### Art. 7.2.4 (Gerichtliches Zwangsgeld)

(1) Verurteilt ein Gericht eine Partei zur Erfüllung, so kann es auch anordnen, dass diese Partei ein Zwangsgeld zahlt, wenn sie dem Urteil nicht nachkommt.

(2) Das Zwangsgeld ist an die benachteiligte Partei zu zahlen, wenn nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Gerichtsortes anderes bestimmen. Die Zahlung des Zwangsgeldes an die benachteiligte Partei schließt Schadenersatzansprüche nicht aus.

#### Art. 7.2.5 (Wechsel des Rechtsbehelfs)

(1) Eine benachteiligte Partei, die Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Leistungspflicht verlangt hat und die nicht

binnen einer gesetzten Frist oder sonst binnen angemessener Frist die Erfüllung erhalten hat, kann sich auf jeden anderen Rechtsbehelf berufen.

(2) Kann die Entscheidung eines Gerichts auf Erfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Leistungspflicht nicht durchgesetzt werden, kann die benachteiligte Partei sich auf jeden anderen Rechtsbehelf berufen.

### **Abschnitt 3: Aufhebung**

#### Art. 7.3.1 (Recht zur Vertragsaufhebung)

(1) Eine Partei kann den Vertrag aufheben, wenn die Nichterfüllung einer der anderen Partei nach dem Vertrag obliegenden Pflicht eine wesentliche Nichterfüllung darstellt.

(2) Bei der Feststellung, ob die Nichterfüllung einer Pflicht eine wesentliche Nichterfüllung darstellt, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob

(a) durch die Nichterfüllung der benachteiligten Partei im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, dass die andere Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und vernünftigerweise auch nicht hätte voraussehen können;

(b) die genaue Einhaltung der nicht erfüllten Vertragspflicht für den Vertrag entscheidend ist;

(c) die Nichterfüllung absichtlich oder leichtfertig geschieht;

(d) die Nichterfüllung der benachteiligten Partei Grund zur Annahme gibt, dass sie sich auf die zukünftige Erfüllung durch die andere Partei nicht verlassen kann;

(e) die nichterfüllende Partei aufgrund der Vorbereitung oder Erfüllung unverhältnismäßige Einbußen erleidet, wenn der Vertrag aufgehoben wird.

(3) Im Fall der Verzögerung kann die benachteiligte Partei den Vertrag auch dann aufheben, wenn die andere Partei nicht vor Ablauf der ihr nach Artikel 7.1.5 gewährten Frist erfüllt.

#### Art. 7.3.2 (Aufhebungserklärung)

(1) Das Recht einer Partei, den Vertrag aufzuheben, wird durch Mitteilung an die andere Partei ausgeübt.

(2) Wenn die Erfüllung verspätet angeboten wurde oder sonst vertragswidrig ist, büßt die benachteiligte Partei ihr Recht zur Aufhebung des Vertrages ein, es sei denn, sie macht der anderen Partei Mitteilung binnen angemessener Frist, nachdem sie des Angebots oder der vertragswidrigen Erfüllung gewahr wurde oder hätte werden müssen.

#### Art. 7.3.3 (Antizipierte Nichterfüllung)

Ist schon vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Partei zu leisten hat, offensichtlich, dass es zu einer wesentlichen Nichterfüllung durch diese Partei kommen wird, kann die andere Partei den Vertrag aufheben.

#### Art. 7.3.4 (Angemessene Sicherheit für ordentliche Erfüllung)

##### Art. 7.3.5 (Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen)

(1) Die Aufhebung des Vertrages befreit beide Parteien von ihrer Pflicht, eine künftige Leistung auszuführen oder anzunehmen.

(2) Die Aufhebung schließt Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung nicht aus.

(3) Die Aufhebung berührt keine Bestimmung des Vertrages über die Beilegung von Streitigkeiten oder eine andere Bestimmung des Vertrages, die auch nach der Aufhebung noch wirksam sein soll.

#### Art. 7.3.6

(Rückgabe bei Verträgen, die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind)

(1) Bei Aufhebung eines Vertrages, der auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, kann jede Partei Rückgabe von allem verlangen, was sie aufgrund des Vertrages geleistet hat, sofern sie Zug um Zug alles zurückgibt, was sie aufgrund des Vertrages erhalten hat.

(2) Ist Rückgabe in natura nicht möglich oder angemessen, so ist Ersatz in Geld zu leisten, wann immer dies vernünftig erscheint.

(3) Der Empfänger der Leistung braucht keinen Ersatz in Geld zu leisten, wenn die Unmöglichkeit der Rückgabe in natura der anderen Partei zuzurechnen ist.

(4) Für Aufwendungen, die vernünftigerweise erforderlich waren, um die empfangene Leistung zu bewahren oder zu erhalten, kann Ersatz verlangt werden.

#### Art. 7.3.7

(Rückgabe bei Verträgen, deren Erfüllung sich über einen Zeitraum erstreckt)

(1) Bei Aufhebung eines Vertrages, dessen Erfüllung sich über einen Zeitraum erstreckt, kann Rückgabe nur für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Aufhebung verlangt werden, sofern der Vertrag teilbar ist.

(2) Soweit Rückgabe zu erfolgen hat, finden die Vorschriften des Artikels 7.3.6 Anwendung.

### **Abschnitt 4: Schadenersatz**

#### Art. 7.4.1 (Recht auf Schadenersatz)

Jede Nichterfüllung gewährt der benachteiligten Partei einen Anspruch auf Schadenersatz, und zwar entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Rechtsbehelfen, außer wenn die Nichterfüllung nach diesen Grundregeln entschuldigt ist.

#### Art. 7.4.2 (Volle Entschädigung)

(1) Die benachteiligte Partei hat Recht auf vollen Ersatz des Schadens, den sie aufgrund der Nichterfüllung erlitten hat.

Dieser Schaden schließt sowohl jeden erlittenen Verlust ein als auch jeden entgangenen Gewinn, wobei jeder Vorteil zu berücksichtigen ist, den die benachteiligte Partei infolge von ihr vermiedener Kosten oder Verluste gezogen hat.

(2) Dieser Schaden kann immateriell sein und schließt beispielsweise ein körperliches Leiden und seelischen Kummer ein.

#### Art. 7.4.3 (Bestimmtheit des Schadens)

(1) Ersatz wird nur für Schaden, einschließlich zukünftigen Schadens, geschuldet, der mit einem vernünftigen Grad an Bestimmtheit festgestellt wird.

(2) Ersatz für den Verlust einer Chance kann nach dem Maße der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts geschuldet werden.

(3) Kann der Betrag des Schadensersatzes nicht mit hinreichender Bestimmtheit ermittelt werden, so liegt die Festsetzung im Ermessen des Gerichts.

#### Art. 7.4.4 (Voraussehbarkeit des Schadens)

Die nichterfüllende Partei haftet nur für Schaden, den sie bei Vertragsabschluß als wahrscheinliche Folge ihrer Nichterfüllung vorausgesehen hat oder vernünftigerweise hätte voraussehen können.

#### Art. 7.4.5 (Beweis des Schadens im Falle eines Deckungsgeschäftes)

Hat die benachteiligte Partei den Vertrag aufgehoben und hat sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in angemessener Weise ein Deckungsgeschäft vorgenommen, so kann sie den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungsgeschäfts sowie Ersatz für jeden weiteren Schaden verlangen.

#### Art. 7.4.6 (Beweis des Schadens durch den Marktpreis)

(1) Hat die benachteiligte Partei den Vertrag aufgehoben und kein Deckungsgeschäft vorgenommen, gibt es aber einen Marktpreis für die vertraglich übernommene Leistung, kann sie den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis zur Zeit der Aufhebung des Vertrages sowie Ersatz für jeden weiteren Schaden verlangen.

(2) Marktpreis ist der Preis, der allgemein in Rechnung gestellt wird für die Lieferung von Waren oder die Vornahme von Dienstleistungen unter vergleichbaren Umständen an dem Ort, an dem der Vertrag hätte erfüllt werden sollen oder, wenn dort ein Marktpreis nicht besteht, der an einem angemessenen Ersatzort geltende Marktpreis.

#### Art. 7.4.7 (Schaden teilweise durch benachteiligte Partei verursacht)

Beruhet der Schaden teilweise auf einer Handlung oder Unterlassung der benachteiligten Partei oder auf einem anderen Ereignis, für das diese Partei das Risiko trägt, so wird der Betrag des Schadenersatzes in dem Umfang herabgesetzt, als diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben, wobei das Verhalten der Parteien berücksichtigt wird.

#### Art. 7.4.8 (Minderung des Schadens)

(1) Die nichterfüllende Partei haftet für den von der benachteiligten Partei erlittenen Schaden in dem Umfang nicht, als der Schaden durch angemessene Schritte der letzteren Partei hätte verringert werden können.

(2) Die benachteiligte Partei ist berechtigt, Ersatz für alle Aufwendungen zu verlangen, die sie vernünftigerweise bei dem Versuch, den Schaden zu verringern, auf sich genommen hat.

#### Art. 7.4.9 (Zinsen bei Nichtzahlung von Geld)

(1) Zahlt eine Partei einen Geldbetrag nicht bei Fälligkeit, hat die benachteiligte Partei Recht auf Zinsen von diesem Betrag für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Zahlung, unabhängig davon, ob die Nichtzahlung entschuldigt ist.

(2) Der Zinssatz ist der durchschnittliche Bankensatz für kurzfristige Kredite an erstklassige Kreditnehmer, der für die Zahlungswährung am Zahlungsort gilt, oder, wenn es einen solchen Zinssatz dort nicht gibt, der gleiche Satz im Staat der Zahlungswährung. Gibt es einen solchen Satz an beiden Orten nicht, so ist der Zinssatz derjenige angemessene Satz, den das Recht des Staates der Zahlungswährung festlegt.

(3) Die benachteiligte Partei kann weiteren Schadenersatz verlangen, wenn die Nichtzahlung ihr einen größeren Schaden verursacht hat.

#### Art. 7.4.10 (Zinsen auf Schadenersatz)

Wenn nicht anders vereinbart, sind Zinsen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung einer nicht auf Geld gerichteten Leistung vom Zeitpunkt der Nichterfüllung an geschuldet.

#### Art. 7.4.11 (Form des Schadenersatzes in Geld)

(1) Der Schadenersatz ist in einem Betrag zu zahlen. Er kann jedoch in Raten zahlbar sein, wenn dies nach der Natur des Schadens angemessen ist.

(2) In Raten zu zahlender Schadenersatz kann an einen Index gekoppelt werden.

#### Art. 7.4.12 (Währung für die Berechnung des Schadenersatzes)

Der Schadenersatz ist entweder in der Währung, in der die Zahlungsverpflichtung ausgedrückt war, zu berechnen oder in der Währung, in welcher der Schaden erlitten wurde, je nach dem, welche angemessener ist.

#### Art. 7.4.13 (Vereinbarte Zahlung wegen Nichterfüllung)

(1) Bestimmt der Vertrag, dass eine Partei, die nicht erfüllt, der benachteiligten Partei für diese Nichterfüllung einen bestimmten Betrag zu zahlen hat, so hat die benachteiligte Partei unabhängig von ihrem tatsächlichen Schaden Anspruch auf diesen Betrag.

(2) Ungeachtet einer abweichenden Vereinbarung kann jedoch der bestimmte Betrag auf einen angemessenen Umfang

herabgesetzt werden, wenn er im Verhältnis zu dem aus der Nichterfüllung entstandenen Schaden und den anderen Umständen stark überhöht ist.

**KAPITEL 8 - AUFRECHNUNG..**

**KAPITEL 9 - ABTRETUNG VON RECHTEN; ÜBERTRAGUNG VON VERPFLICHTUNGEN;  
ABTRETUNG VON VERTRÄGEN...**

**Abschnitt 1: Abtretung von Rechten**

**Abschnitt 2: Übertragung von Verpflichtungen...**

**Abschnitt 3: Abtretung von Verträgen...**

**KAPITEL 10 - VERJÄHRUNGSFRISTEN...**

**KAPITEL 11—MEHRHEIT VON SCHULDNERN UND GLÄUBIGERN...**

15.01.2015